

Bekanntmachung der Gemeinde Hausen

**über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen und den
Flächennutzungsplan zu ändern, nach § 2 Abs. 1 BauGB**

und

über die Beteiligung der Öffentlichkeit, nach § 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet

„PV-Anlage bei Heindteile“

in Hausen

sowie

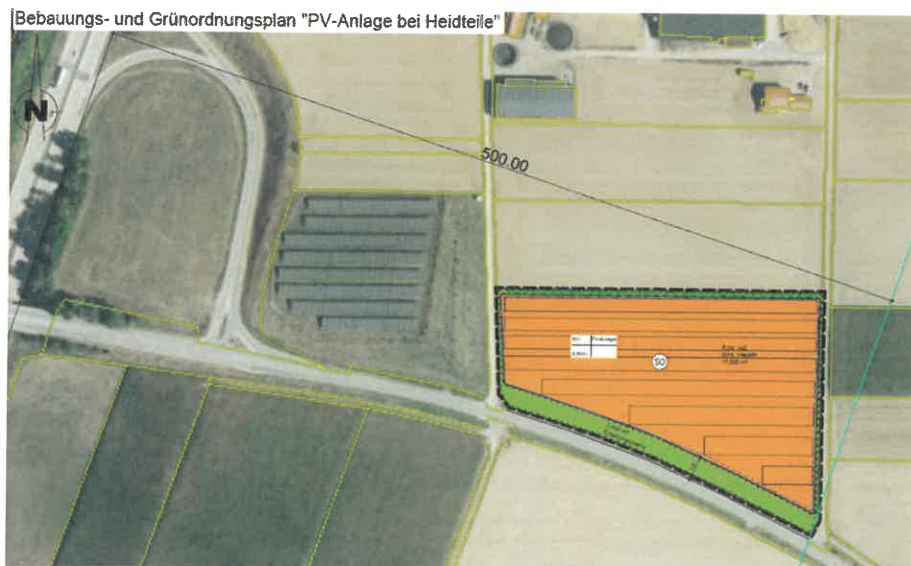
Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 20

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.06.2023 die Aufstellung und die Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet „PV-Anlage bei Heindteile“ auf den Fl. Nr. 140 in der Gmkg. Hausen beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird parallel geändert und ausgelegt. Die Bauleitpläne werden nun der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplans durch DB Nr. 20 werden folgende Planungsziele angestrebt:

Die Gemeinde Hausen beabsichtigt die Nutzung erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Hierfür ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 111 BauNVO erforderlich, um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und die Belange des Städtebaus und der Landschaftsplanung in Einklang zu bringen. Hier handelt es sich um die Überplanung von einer Photovoltaik-Anlage mit einem Umgriff von ca. 20.590m².

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem anschließenden Lageplan zu entnehmen.



Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebiets (SO) nach § 11 BauNVO für Photovoltaikanlage.

Der Vorentwurf des Bauleitplanes einschließlich Begründung, sowie die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 20, kann nun gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Zeitrahmen vom

17. Juli 2023 bis 18. August 2023

im Rathaus, Zimmer 3.16, Anschrift: Marktplatz 24, 84085 Langquaid, während der folgenden Öffnungszeiten: Mo-Mi: 7.30-12.00, Do: 7.30-12.00 / 13.00-18.30, Fr: 7.30-12.00 oder jederzeit nach Vereinbarung bzw. auf der Internetseite von der Gemeinde Hausen, unter

<https://www.gemeinde-hausen.de/>

eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden können.

Langquaid, den 07.07.2023

GEMEINDE HAUSEN

Brunner J.

Johannes Brunner

Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch den Anschlag
an der Ortstafel der Gemeinde Hausen am 07.07.2023.

Abgenommen am: _____

Unterschrift